

18. Zu § 41 FachV-SozVerw (Fachtheoretische Leistungsnachweise)

18.1

¹Für die Vorgabe der Aufgabenstellungen oder Hausarbeitsthemen und die Bewertung der Leistungsnachweise ist der Fachbereich Sozialverwaltung zuständig. ²Bei der Bewertung werden nur ganze Noten erteilt. ³Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.

18.2

¹Die in § 41 Abs. 1 Satz 1 FachV-SozVerw genannten Studienfachgruppen gelten nur für den Schwerpunkt des jeweiligen Leistungsnachweises. ²Sie können jederzeit mit Studienfächern anderer Studienfachgruppen verknüpft werden.

18.3

Wird ein Studienabschnitt nicht bestanden, sind Leistungsnachweise, die in diesem Studienabschnitt erbracht wurden, im Wiederholungsjahr neu zu erbringen und zu bewerten.

18.4

¹Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (§ 41 Abs. 2 Satz 4 FachV-SozVerw) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. ²Auf Verlangen des Fachbereichs hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines oder einer vom Fachbereich vorgeschlagenen Arztes oder Ärztin zu erfolgen.

18.5

¹Zur Vorbereitung auf die zu erbringenden Leistungsnachweise können Übungen abgehalten werden. ²Der Fachbereich regelt, inwieweit die Teilnahme freiwillig ist.